

II - ~~doos~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1901 -02- 25

Nr. 97/A

der Abgeordneten Mühlbacher, Sallinger  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1964  
neu gefaßt wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..., mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1964  
neu gefaßt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 BGBl. Nr. 200/64, zuletzt in der  
Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 267/80, erhält fol-  
genden Wortlaut:

Bundesgesetz vom , betreffend die Übernahme von Haf-  
tungen für Rechtsgeschäfte und Rechte, die direkt oder indirekt  
der Verbesserung der Leistungsbilanz dienen (Ausfuhrförderungsge-  
setz 1981), BGBl. Nr. .

- 2 -

§ 1. (Verfassungsbestimmung) (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes Haftungen für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische Vertragspartner sowie für den aufrechten Bestand der Rechte von Exportunternehmen zu übernehmen, die direkt oder indirekt der Verbesserung der Leistungsbilanz dienen:

1. betreffend die Lieferung von Gütern einschließlich ihrer Herstellung sowie die Erbringung sonstiger Leistungen;
2. betreffend die Finanzierung von Rechtsgeschäften gem. Z 1 durch Gewährung von nichttitrierten oder titrierten Krediten oder Darlehen oder den Erwerb von Forderungen aus Rechtsgeschäften gem. Z 1;
3. betreffend die Unversehrtheit von Gütern, die in Konsignationslager in das Ausland geliefert werden oder von Maschinen, die für die Herstellung von Gütern oder die Erbringung von Leistungen im Ausland verwendet werden, sowie an Bardepots, Kautionen und anderen Vorleistungen;
4. betreffend Garantie- und Versicherungsverträge, die die Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners im Ausland gem. Z 1 und 2 gewährleisten;
5. betreffend Beteiligungen oder beteiligungsähnlichen Rechtsgeschäften an Unternehmen mit Sitz im Ausland.

- 3 -

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, Haftungen für den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Schilling und der Vertragswährung zu übernehmen (Kursrisiko).

§ 2. (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, die Finanzierung von Rechtsgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 dadurch zu erleichtern, daß er für den Akzeptanten namens des Bundes die Bürgschaft auf Wechseln übernimmt.

§ 3. (Verfassungsbestimmung) (1) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der gemäß §§ 1 und 2 übernommenen Haftungen darf 250 Milliarden Schilling nicht übersteigen.

(2) Auf den Haftungsrahmen sind anzurechnen:

1. die Summe der gemeldeten Deckungserfordernisse aus Haftungen gem. § 1 Abs. 1;
2. die Summe des gemeldeten Finanzierungsbedarfes aus Haftungen gem. § 2.

(3) Die in den Verträgen allenfalls vereinbarten Zinsen und Kosten sowie Haftungen gemäß § 1 Abs. 2 und Promessen sind auf den Haftungsrahmen nicht anzurechnen:

(4) Die Haftungen können auf Schilling, auf eine im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses frei konvertierbare Währung oder auf eine

Verrechnungswährung lauten. Werden Haftungen in fremder Währung übernommen, hat die Umrechnung in Schilling zu dem im amtlichen Kursblatt der Wiener Börse verlautbarten Mittelkurs für Devisen zu erfolgen.

§ 4. (Verfassungsbestimmung) (1) Der Bundesminister für Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung Richtlinien, nach denen Haftungen gemäß §§ 1 und 2 übernommen werden können.

(2) Die Richtlinien haben auf den Förderungszweck der Haftungsübernahmen entsprechend Bedacht zu nehmen.

§ 5 (1) Die banktechnische Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Ansuchen um Haftungsübernahme, die Ausfertigung der Haftungsverträge sowie die Wahrnehmung der Rechte des Bundes aus Haftungsverträgen, ausgenommen deren gerichtliche Geltendmachung, wird der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Bevollmächtigter des Bundes nach § 1002 ff. ABGB übertragen. Die Bevollmächtigung ist zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigter im einzelnen vertraglich zu regeln. Bei Ansuchen um Haftungsübernahme der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft wird die banktechnische Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Oesterreichischen Nationalbank übertragen.

(2) Zur Begutachtung unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten und der Bedingungen der Haftungsverträge von Ansuchen um Haftungsübernahmen im Sinne der §§ 1 und 2, die im Einzelfall 5 10 Millionen

nicht übersteigen, wird ein Beirat beim Bundesministerium für Finanzen errichtet. Mitglieder des Beirates sind:

1. Ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzender;
2. ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft;
3. ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages;
4. ein Vertreter der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ohne Stimmrecht.

(3) Zur Begutachtung unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten und der Bedingungen der Haftungsverträge von Ansuchen um Haftungsübernahmen im Sinne der §§ 1 und 2, die im Einzelfall S 10 Millionen übersteigen, wird ein erweiterter Beirat beim Bundesministerium für Finanzen errichtet. Mitglieder des erweiterten Beirates sind:

1. Ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzender, je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie sowie des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten;
2. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
3. ein Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank;
4. ein Vertreter der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ohne Stimmrecht.

(4) Die Mitglieder der Beiräte und deren Ersatzmänner üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(5) Die Geschäfte der Beiräte werden vom Bundesministerium für Finanzen geführt.

(6) Alle Personen, die mit der Behandlung und Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahmen befaßt sind, sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6. Über das Ausmaß der auf Grund dieses Bundesgesetzes übernommenen Haftungen sowie über die Abwicklung der infolge Inanspruchnahme von Haftungen geleisteten Zahlungen und Rückflüsse hat der Bundesminister für Finanzen dem Hauptausschuß des Nationalrates vierteljährlich zu berichten.

§ 7. (1) Das Haftungsentgelt sowie alle Rückflüsse aus Schadenszahlungen sind von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Bevollmächtigter des Bundes (§ 5 Abs. 1) zu vereinnahmen und laufend einem Konto des Bundes bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft unverzinslich gutzuschreiben. Die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ist ermächtigt, die ihr zustehende Entschädigung diesem Konto anzulasten.

(2) Wird der Bund aus Haftungen gemäß §§ 1 und 2 in Anspruch genommen oder sind zur Abwendung von Haftungsfällen Zinsen und

- 7 -

Kosten aufzuwenden, ist das jeweilige Guthaben auf dem Konto des Bundes für Zahlungen heranzuziehen. Ist kein Guthaben vorhanden, hat der Bund sonstige Budgetmittel für diese Zahlungen zur Verfügung zu stellen.

(3) Solange das Guthaben nicht für Zahlungen verwendet wird, ist der diesem Guthaben entsprechende Betrag im Exportfinanzierungsverfahren der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft einzusetzen.

(4) Übersteigt das Guthaben zum 31. Dezember eines Kalenderjahres 1 v. H. des gemäß § 3 Abs. 1 festgesetzten Haftungsrahmens, ist der jeweils übersteigende Betrag bis zum 20. Jänner des folgenden Kalenderjahres an die Bundeskasse abzuführen.

§ 8. (1) Nach § 2 verbürgte Wechsel sind von der Wechselgebühr befreit.

(2) Versicherungsverträge, für die eine Rückhaftung des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 erteilt wird, sind von der Versicherungssteuer ausgenommen.

§ 9. Das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 .BGBl.Nr..2QQ/64 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 267/80 tritt am 31. Mai 1981 außer Kraft.

§ 10. (Verfassungsbestimmung) (1) Dieses Bundesgesetz tritt am ....1..Juni.1981. in Kraft.

(2) Die zu seiner Durchführung zu erlassenden Verordnungen können schon an dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen werden, sie treten jedoch frühestens gleichfalls am .1..Juni.1981. in Kraft.

(3) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 31.Dezember 1986.

§ 11.(Verfassungsbestimmung) (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, alle in Vollziehung der §§ 1 und 2 notwendigen Vereinbarungen zu treffen und die damit im Zusammenhang stehenden Verhandlungen zu führen.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

### B e g r ü n d u n g:

Die Gesetzesvorlage umfaßt eine gesamte Neufassung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes Nr. 267/1980.

Da das AFG 1964 bereits zwölfmal novelliert wurde, wird eine Neufassung des AFG 1964 der besseren Übersicht wegen einer neuerlichen umfangreichen Novellierung vorgezogen und als unbedingt notwendig erachtet. Zur Straffung des Gesetzestextes und zur Erhöhung der flexibleren Anpassung der Haftungsmöglichkeiten werden die Definitionen der Rechtsgeschäfte und Rechte (§ 1), für die Haftungen durch den Bund übernommen werden können sowie verfahrenstechnische Einzelheiten in die schon bisher vorgesehene Durchführungsverordnung verlegt, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf (§ 4 AFG 1981).

Der inhaltliche Umfang der Haftungsmöglichkeiten wird in den §§ 1 und 2 des AFG 1981 im wesentlichen beibehalten. Das wirtschaftspolitische Ziel, das mit der Übernahme von Haftungen verfolgt werden soll, wird den gegenwärtigen und zukünftigen Notwendigkeiten der Erzielung eines besseren außenwirtschaftlichen Gleichgewichtes von der engeren Förderung der Ausfuhr, die wesentlich auf handelsbilanzwirksame Transaktionen abgestellt war, auf den umfassenderen Begriff der direkten oder indirekten Verbesserung der Leistungsbilanz erweitert.

- 2 -

Damit können vor allem eine Fülle von Verträgen, die die Erbringung von immateriellen Leistungen (Beratungsverträge, Verträge über die Zurverfügungstellung von Experten und technischem Personal aber auch Lehr- und Schulungspersonal) betreffen, und welchen in der Zukunft besondere Bedeutung zukommen wird, aber auch Verträge verschiedenster Art des Exportleasings unter dem Gesichtspunkt ihrer ausschließlichen Wirksamkeit in der Dienstleistungsbilanz erfaßt werden.

Die direkte Leistungsbilanzwirksamkeit wird als förderungspolitisches Ziel mit Haftungsübernahme nach § 1 Abs.1 Z.1 für Grundgeschäfte, die indirekte in § 1 Abs.1 ZZ. 2 bis 5, § 1 Abs. 2 und § 2 verfolgt. Im Falle der indirekten Förderung handelt es sich entweder um Haftungen zur Erleichterung der Finanzierung oder der Riskendeckung in Form von Rückhaftungen, um die Förderung von Eigentumsrechten an Gütern oder an Bardepots und Vorleistungen, die zur Abwicklung von Grundgeschäften erforderlich sind, um Deckung von Risiken aus der Begründung von Auslandsbeteiligungen oder neue Deckung von Kursrisiken.

Inhaltlich erweitert gegenüber der bisherigen Fassung des AFG wird der mögliche Haftungsumfang für Auslandsbeteiligungen, die nunmehr nicht mehr lediglich politische sondern auch wirtschaftliche Risiken umfassen können. Diese Ausweitung des Deckungsumfanges scheint in mehrfacher Hinsicht geboten, weil die Ausweitung der Ausfuhr auch eine Verbesserung des internationalen Vertriebssystemes für Exportgüter und Leistungen bedarf, die sehr oft die Errichtung eigener Auslandsvertriebsgesellschaften zweckmäßig macht. Überdies würden Unternehmen, die im Ausland produzieren und ganz oder teilweise österreichische Beteiligungen verkörpern, als Käufer von inländischen Produkten auftreten. Die Erstellung schlüsselfertiger Anlagen ist zunehmend mit der Bedingung verbunden, daß sich der Exporteur zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes an den die Anlagen betreibenden Unternehmen beteiligt.

- 3 -

Der im AFG 1964 zuletzt vorgesehene Haftungsrahmen von S 250 Milliarden wird nicht verändert (§ 3 AFG 1981). Jedoch werden nunmehr zur Entlastung des Haftungsrahmens die anrechenbaren Haftungen positiv geregelt.

Österreich ist den Vereinbarungen im Rahmen der OECD für Exportgarantien und -kredite beigetreten und hat damit auch die Verpflichtung übernommen, anlässlich der Übernahme von Haftungen bei Überschreitung gewisser Zahlungskonditionen bzw. Garantielaufzeiten umgehend zu konsultieren. Durch den Aktenlauf, der sich aus der Befassung der Herren Vizekanzler und des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie aus der Bestimmung des § 5 des AFG 1964 ergibt, treten große Verzögerungen ein, welche schon mehrfach zu Beschwerden von OECD-Mitgliedern geführt haben.

Aus diesem Grunde und zur Verwaltungsvereinfachung wird daher vorgeschlagen, diese Mitkompetenz des Vizekanzlers und Handelsministers ersatzlos fallen zu lassen.

Die im § 5 Abs. 2 und Abs. 3 vorgesehene Begutachtung wird gestrafft und nunmehr das erweiterte Zensurkomitee bei der OeNB, das historischen Ursprunges war, durch einen Beirat ersetzt und der bisherige Beirat in einen erweiterten Beirat verwandelt, die beide beim Bundesministerium für Finanzen errichtet sind.

Die Verschwiegenheitspflicht der Beiratsmitglieder wird verdeutlicht.

In § 7 Abs. 2 wird ausdrücklich vorgesehen, daß der Bund ermächtigt ist, zur Abwendung von Haftungsfällen Zinsen und Kosten zu Lasten des Guthabens bei der OeKB gemäß Abs. 1 aufzuwenden. Diese Ermächtigung erweist sich aus den Erfahrungen mit der Abwicklung mit Problemfällen als überaus notwendig, um höhere Belastungen aus Schadensvergütungen zu vermeiden.

Zur Vermeidung weiterer Belastungen für die Exportwirtschaft ist in § 8 Abs. 2 vorgesehen, daß Versicherungsverträge, für die die Rückhaftung des Bundes nach dem AFG 1981 erteilt wird, nicht der Versicherungssteuer unterliegen.

In § 11 wird ein zweiter Absatz eingefügt, der dem Bundesminister für Finanzen ermöglicht, Vereinbarungen (insbesondere Garantielinien und Umschuldungsabkommen) nach Maßgabe dieses Gesetzes in der Form abzuschließen, die erforderlich ist, um den Bedürfnissen des jeweiligen Vertragspartners Rechnung zu tragen.